

im Fürstenthum Anhalt, 2.) George Schieman aus Spittwitz, 3.) Karl Friedrich Menzel aus Sacka bey Königsbrück, und 4.) Karl Friedrich Beck aus Biele in Thüringen, aus hiesigem Stadt-Stockhause, nachdem sie ihre Ketten und die starken eisernen Fensterstäbe und Gitter ihres Gefängnisses, wahrscheinlich mittelst einer, ihnen heimlicherweise zugestöckten Uhrfeder, zu zerschneiden gewußt, entwichen, jedoch die sub Num. 2. und 3. benannten Verbrecher auf ihrer Flucht betroffen, und heut wiederum anhero in gefänglichen Gewahrsam zurück gebracht worden. Da jedoch auch an Wiedererlangung der sub Num. 1. und 4. gedachten, der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Verbrecher, sehr viel gelegen ist, so werden alle und jede Gerichtsbehörden ergebenst ersucht, auf diese unten näher beschriebenen zwey Flüchtlinge aufmerksam zu seyn, und dieselben, daferne sie sich irgendwo betreten lassen sollten, sofort zu arretiren, uns aber davon baldigst Nachricht zu ertheilen, damit zu deren Abholung, gegen Erstattung der Gebühren, das Weitere verfügt werden könne, welches wir in vorkommenden Fällen gleichfalls zu erwiedern nicht ermangeln werden. Budissin, am 1. Juny 1806. Die Stadt-Gerichte daselbst.

Nähere Beschreibung benannter beiden Flüchtlinge.

1.) Johann Christian Gießler, ein gewesener Herrendiener, welcher wegen eines allhier begangenen Diebstahls im Monat November vorigen Jahres zu Berlin ergriffen und vor einiger Zeit zur Untersuchung anhero abgeliefert worden, ist 28 Jahr alt, mittler Statur, von etwas lebhafter Gesichtsfarbe, hat braunschwarzes ganz kahl abgeschornes Haar und einen dergleichen Backenbart, spricht etwas unvernünftig und ist, wie gedacht, aus Zerbst gebürtig. Bey seiner Entweichung war derselbe mit einem erbsfarbenen Tuchmante mit modischem großen Kragen, langen grün gestreiften Manschester-Beinkleidern, einer weißen Kasimir-Weste, weißem Halstuche, kurzen Stiefeln und rundem Hute bekleidet. Nach der Aussage seiner wiederergriffenen zwey Mitschuldigen, hat sich derselbe über Kottbus nach Frankfurt an der Oder, allwo er bey Pferdehändlern sein Unterkommen suchen wollen, begeben. 2.) Karl Friedrich Beck, ein angeblicher Schneidergeselle und Vagabond aus Biele in Thüringen, ist 32 Jahr alt und von etwas gelber Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, einen dicken Hals und kurzen Athem, vorzüglich aber ist derselbe an einem, auf dem rechten Backen habenden erhabenen Male, welches ohngefähr einen Zoll lang und durchaus mit Haaren bewachsen ist, sehr kenntlich. Er trug bey seiner Flucht einen müllerfarbnen blauen Tuchoberrock mit blanken Knöpfen und schwarz manschesternen Kragen, eine alte röthlich kattune Ermelweste, grünmelirte etwas verschossene Strumpfhosen, Stiefeln und einen runden Hut.

Nachdem auf instehenden 17. Juny d. J. und folgende Tage auf allhiesigem Rathhause zwey Treppen hoch, und zwar des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, verschiedene Mobilien und Effekten, gegen gleich baare Bezahlung in conventionsmäßigen Münzsorten, gerichtlich versteigert werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, und das Verzeichniß in der Gerichts-Kanzley, so wie bey dem verpfl. Auktionator und Stadtmusikus Herrn Otto, unentgeltlich ausgetheilt.

Gerichts-Kanzley zu Budissin.

Nachdem ich in des verstorbenen Bauers und Land-Fuhrmanns, Gottlob Mays, zu Bühlau, bey hiesigem Amte anhängigen Kredit-Wesen, dessen bekannte und unbekante Gläubiger, so wie überhaupt alle diejenigen, welche an seinem Nachlasse aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, sub poena Praeclusi und bey Verlust des Beneficii der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, edictaliter vorgeladen, den 30. Octbr. 1806, pro termino liquidationis, den 21. Januar 1807, pro termino inrotationis actorum und den 5. März 1807 pro termino zur Publication eines Urteils, anberaumt habe, auch die Edictales an den Rathhäusern zu Leipzig, Dresden, Budissin, Warschau, Breslau, Brodn, Lüneburg und im hiesigen Amte selbst, gewöhnlichermaßen ausgehangen worden; Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. — Und da im übrigen der verstorbene Gemeinschuldner May, annoch verschiedene ihm selbst zustehende Anforderungen, an Frachtfuhrlohnen und sonst, zu erheben berechtigt gewesen, so werden zu Vermeidung mehrerer Weiterungen auch diejenigen, welche dergleichen Rückstände zu bezahlen haben, hiermit ebenfalls aufgefordert, ihre Obliegenheit hierunter binnen 6 Wochen und 3 Tagen, von heute an gerechnet, zu erfüllen, und sich deshalb bey hiesigem Amte oder dem Curatore honorum des Mayischen Nachlasses, Herrn Kreis-Steuer-Revisor und Amts-Steuer-Eins